

Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. S. 3202) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

(2) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Titisee-Neustadt betragen:

- | | |
|----------------------------|---|
| Parkgebührenzone 1: | Euro 0,10 je angefangene 5 Minuten
Höchstparkdauer 30 Minuten |
| Parkgebührenzone 2: | Gebührenfrei bis zu 30 Minuten
Euro 0,50 je zusätzliche Stunde
Höchstparkdauer 3,5 Stunden |
| Parkgebührenzone 3: | Gebührenfrei bis zu einer Stunde
Euro 0,50 je weitere zusätzliche Stunde
Samstags von 13 bis 19 Uhr Euro 1,00
Sonn- und Feiertags von 8 bis 19 Uhr Euro 1,00
In den Nachtstunden von 19 bis 8 Uhr Euro 1,00 |
| Parkgebührenzone 4: | Gebührenfrei bis zu 15 Minuten
Euro 0,50 bis zu 30 Minuten
Höchstparkdauer 30 Minuten |

Parkgebührenzone 5:

Parkzeit	Gebühr
bis 30 Minuten	Frei
bis 1,0 Std.	2,00 €
bis 2,0 Std.	3,00 €
bis 3,0 Std.	4,00 €
bis 4,0 Std.	5,00 €
ab 4,0 Std.	6,00 €

a) Tagesticket (10-er Karte) 30 Euro

Parkgebührenzone 6:

Parkzeit	Gebühr
bis 30 Minuten	Frei
bis 1,0 Std.	2,00 €
bis 2,0 Std.	3,00 €
bis 3,0 Std.	4,00 €
bis 4,0 Std.	5,00 €
ab 4,0 Std.	6,00 €

Maximalgebühr (8.00 Uhr bis 20.00 Uhr): 6,00 €

Übernachtungspauschale (für alle Fahrzeuge): 10,00 €

Bustarif Tagespauschale: 20,00 €

Parkgebührenzone 7: Euro 2,00 bis zu einer Stunde
 Euro 4,00 bis zu zwei Stunden
 Höchstparkdauer 2 Stunden

Parkgebührenzone 8: Bustarif Tagespauschale: 20,00 €

Parkgebührenzone 9:

Parkzeit	Gebühr
bis 30 Minuten	Frei
bis 1,0 Std.	2,00 €
bis 2,0 Std.	3,00 €
bis 3,0 Std.	4,00 €
Bis 4,0 Std	5,00 €
bis 24 Std.	6,00 €
Bis zu 3 Tagen	10,00 €

Abweichend hiervon gelten für Pendler folgende Gebührenregelungen

a) Tagesticket (10-er Karte) 30 Euro

b) Monatsticket 20 Euro

c) Jahresticket 60 Euro

100 Euro für 2 Tickets bei Familienmitgliedern mit selber Wohnanschrift

Die Jahrestickets sind nicht übertragbar und werden max.
auf 2 Kennzeichen ausgestellt.

Die Tages- und Monatstickets sind übertragbar

(3) **Die Parkgebührenzone 1** beinhaltet die Hauptstraße.

Die Parkgebührenzone 2 umfasst den Bereich der Unterstadt (Wilhelm-Fischer-, Wilhelm-Stahl-, Schützen- und Bahnhofstraße, Am Postplatz, Kurbadstraße und Narrenbrunnen) und die Parkplätze „Bei der Kirche Neustadt“ sowie bei der Badischen Zeitung.

Die Parkgebührenzone 3 umfasst das Parkhaus-West in der Hauptstraße.

Die Parkgebührenzone 4 besteht aus den Parkplätzen vor dem Bahnhof Titisee.

Die Parkgebührenzone 5 umfasst den Parkplatz gegenüber der Pension Rauchfang in der Neustädter Straße und den Freibadparkplatz Titisee in der Strandbadstraße.

Die Parkgebührenzone 6 besteht aus dem Großparkplatz in der Neustädter Straße.

Die Parkgebührenzone 7 besteht aus den Parkplätzen im Bereich der Auffahrt zum Kurhausparkplatz Titisee.

Die Parkgebührenzone 8 besteht aus dem Kurhausparkplatz Titisee.

Die Parkgebührenzone 9 besteht aus dem Parkplatz entlang der Bahnlinie in der Parkstraße (früherer P+R Parkplatz).

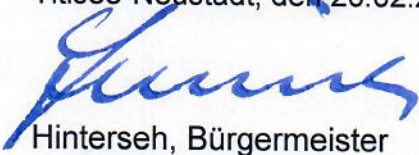
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Titisee-Neustadt über die Festsetzung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Titisee-Neustadt, den 20.02.2018


Hinterseh, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Verordnung am 21.11.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt. Sie wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5/2018 vom 08. März 2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 09.03.2018 in Kraft getreten und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 13.03.2018 angezeigt worden

Titisee-Neustadt, den 13.03.2018



i.A. Eduard Rombach